

Satzung

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein versteht sich als Arbeitsgemeinschaft und führt den Namen "Westfälische Straße e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Halensee und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Vereins-/ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -ziel

1. Vereinszweck ist die Bündelung der Interessen der Gewerbetreibenden aus den Bereichen Handel, Handwerk und Dienstleistung, der Freiberufler und sonstigen Selbständigen, die ihr Geschäft, ihren Geschäftssitz im Bereich der Westfälischen Straße und angrenzender Straßen haben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Das Ziel des Vereins ist:
 - die Interessenvertretung von Unternehmer:innen zu bündeln
 - die Vernetzung untereinander zu intensivieren
 - die Attraktivität der Straße zu steigern
 - die Verweildauer der Kund:innen zu verlängern
 - die Westfälische Straße bekannter zu machen, auch über die Grenzen des Bezirks Charlottenburg / Wilmersdorf hinaus
 - Unternehmen über öffentliche Belange zu informieren (z. B. Baumaßnahmen, Förderprogramme)
 - gemeinschaftliche Vorteile nutzen (z. B. Einkaufsvereinbarungen über Verbrauchsmaterial)
 - vorhandene und neue Unternehmer:innen in die Gemeinschaft aufzunehmen

Dazu treffen sich die Vereinsmitglieder in regelmäßigen Abständen.

3. Zur Realisierung des Vereinszwecks und der in Ziffer 2. genannten Ziele soll der Verein u. a.
 - eine Internetseite betreiben, auf der sich alle interessierten Unternehmer:innen aus der Westfälischen Straße präsentieren können
 - einen einheitlichen Außenauftritt der in dem Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber privaten und öffentlichen Interessenverbänden, Ämtern, Behörden, Dienststellen und sonstigen öffentlichen Trägern sowie gegenüber der Presse und anderen Medien gestalten und gewährleisten
 - Konzepte für Veranstaltungen, Feste und sonstige Aktionen erarbeiten und durchführen.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personengesellschaft und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
4. Jedes Mitglied (Unternehmen) besitzt ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
5. Jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person kann auf Antrag Fördermitglied werden. Fördermitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins nicht primär aktiv, sondern materiell und ideell unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen.
6. Jede Personengesellschaft und jede juristische Person muss durch eine natürliche Person vertreten sein.

§ 4 Beiträge / Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich grundsätzlich aus den Mitgliedsbeiträgen und ggf. aus Erträgen von Veranstaltungen zusammen.
2. Die Höhe des Beitrages für die aktive Mitgliedschaft sowie die Fördermitgliedschaft wird in Mitgliederversammlungen beschlossen. Dabei beträgt der Beitrag für eine Fördermitgliedschaft mindestens die Hälfte des Beitrages für eine aktive Mitgliedschaft.
3. Die Beiträge sind jeweils, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Erinnerung ein.
4. Die Verwendung des Vereinsvermögens richtet sich nach § 5.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und Teilrückzahlungen bereits im Voraus entrichteter Beiträge.
6. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig Vergütungen begünstigt werden.
4. Sofern genügend Mittel zur Verfügung stehen, kann auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, ob für besondere Anlässe Dekorationsartikel z.B. Tannenbäume für die Adventszeit, einheitliche Fußmatten u. ä. für die Geschäfte beschafft werden sollen. Hierbei werden jedoch nur die Geschäfte berücksichtigt, die mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind.
5. Der Verein kann sich durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung eine Finanzordnung geben.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder haben jedoch einen Aufwendersersatzanspruch für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, bzw. Parkgebühren, Kosten für Kopien, Faxe, Porto und Telefon.
3. Der Anspruch auf Aufwendersersatz muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach seiner Entstehung einem Vorstandsmitglied gegenüber geltend gemacht werden. Aufwendungen eines Vorstandsmitgliedes müssen durch ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Aufgabe des Geschäftes, Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - sich durch grobe und wiederholte Verstöße oder
 - in sonstiger Weise gegen die Satzung schuldig gemacht hatÜber den Ausschluss eines Mitglieds wird auf einer Mitgliederversammlung gemäß § 13 entschieden.
4. Sollte ein Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sein, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist der / dem Betroffenen per Boten bekannt zu geben.

Vereinsorgane

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Arbeits- und Projektgruppen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitglieder (Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Schriftführer/in). Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, verpflichten sich die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Vorstands können auch zwischenzeitlich durch 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden.
5. In den Fällen der vorgenannten Ziffern 3. und 4. ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
2. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.500,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
3. Der Vorstand ist den außerordentlichen und ordentlichen Mitgliederversammlungen über seine Arbeit rechenschaftspflichtig und hat sich an deren Richtlinien zu halten.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit mindestens zwei Zustimmungen gefasst.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb des 1. Quartals nach Ende des Geschäftsjahres statt. Versammlungsort und Termin werden mit der Einladung bekanntgegeben.
Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann per Mail, oder Brief erfolgen.
Mitgliederversammlungen aus aktuellem Anlass sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per Mail bzw. schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung, mindestens aber der Anlass, mitzuteilen.
3. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede regelmäßig stattfindende und jede aus aktuellem Anlass ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit Abs. 4 nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Für einen Beschluss über
 - eine Änderung der Satzung
 - den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 7 Abs. 3
 - eine Anpassung des Beitrages gemäß § 4 Abs. 2
 - Auflösung des Vereins gemäß § 16 Abs. 1
 - über die Schlussverwendung des Vermögens gemäß § 16 Abs. 3sind jeweils eine Anwesenheit von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift / Protokoll von dem / der Schriftführer/in zu erstellen, welche/s von dem / der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

1. Für die Dauer von einem Jahr wird von der Mitgliederversammlung ein/e Kassenprüfer/in und ein/e Vertreter/in gewählt, dessen / deren Aufgabe es ist, die Kassen- und Bankgeschäfte des Vereins zu prüfen. Hierfür sind dem / der Kassenprüfer/in sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der im 1. Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind jederzeit möglich.

§ 15 Arbeits- und Projektgruppen

1. Zur Bearbeitung allgemeiner oder konkreter Aufgaben können sich, auf Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. durch Berufung durch den Vorstand, Arbeits- und Projektgruppen bilden. Sie handeln innerhalb der ihnen gesetzten Aufgabenstellung.
3. Über die Aus- bzw. Durchführung der Ergebnisse wird auf einer Mitgliederversammlung gemäß § 13 Abs. 3 oder durch den Vorstand gem. § 11 entschieden.

Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Abs. 4 aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Schlussverwendung des Vermögens.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 19. November 2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg / Wilmersdorf eingetragen ist, frühestens jedoch zum 01. Januar 2010.

§ 18 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird die / der 1. Vorsitzende ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Berlin, 19. August 2025

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Christine Hammer, Vorsitzende

Nina Jahnke, Schriftführerin